

Geschäftsordnung des Erfahrungsaustauschkreises 10
(benannte Stellen gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2000/14/EG)

§1
Aufgaben

- (1) Der EK10 dient dem Austausch von Erfahrungen zwischen den benannten Stellen im Bereich der Richtlinie 2000/14/EG (Outdoor-Richtlinie). Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Konformitätsbewertungsverfahren von allen benannten Stellen nach den gleichen Anforderungen durchgeführt werden.
- (2) Im Wesentlichen sind mit dieser Aufgabe folgende Aktivitäten verbunden:
 - Diskussion und Abstimmung bei der Anwendung interpretationsbedürftiger Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen
 - Sammlung und Austausch von Erfahrungen der benannten Stellen in der Anwendung der Richtlinie

§2
Zusammensetzung des EK10

- (1) Der EK10 setzt sich wie folgt zusammen:
 - Stimmberechtigte Mitglieder
 - Ständige Gäste mit Teilnahmeberechtigung an den Sitzungen
 - Weitere Gäste
- (2) Stimmberechtigtes Mitglied im EK10 ist der Leiter der benannten Stelle oder eine von ihm bestellte Person. Jede benannte Stelle hat nur einen Sitz im EK10. Die Teilnahme der stimmberechtigten Mitglieder am EK10 ist gemäß Akkreditierungsbescheid verpflichtend.
- (3) Ständige Gäste mit Teilnahmeberechtigung sind:
 - Ein benannter Vertreter der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik
 - Ein benannter Vertreter in Beratungsgremien der EU (Richtlinienvertreter)
 - Ein benannter Vertreter des BMWi
 - Ein benannter Vertreter des BMU
 - Ein benannter Vertreter des UA Physikalische Einwirkungen des Länderausschuss für Immissionsschutz
- (4) Gegebenenfalls können Fachleute aus unterschiedlichen Fachbereichen je nach Inhalt der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (5) Aus besonderen Gründen können weitere Gäste zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (6) Die Einladung nach Abs. 4 und 5 erfolgt auf Antrag eines Mitglieds und bedarf der Zustimmung eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, kann es einen stimmberechtigten Vertreter entsenden. Der Vorsitzende des EK10 ist vorab schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (8) Ständige Gäste können bei Verhinderung ebenfalls Vertreter entsenden.

§3

Vorsitz des EK10

- (1) Die Mitglieder des EK10 wählen aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Vorsitzende des EK10 oder ein vom EK10 beauftragtes Mitglied vertritt den EK10 im Zentralen Erfahrungsaustauschkreis der Stellen im Aufgabengebiet der ZLS (ZEK). Der Vorsitzende oder das beauftragte Mitglied sind hierbei an die Weisungen und Beschlüsse des EK10 gebunden.
- (3) Die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters finden in getrennten Wahlgängen statt. Als Vorsitzender bzw. Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereint. Erreicht kein Kandidat die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, so findet zwischen den zwei Kandidaten mit der höchsten Anzahl von Stimmen eine Stichwahl statt.
- (4) Vorsitzender und Stellvertreter werden für vier Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden oder des Stellvertreters erfolgt eine Nachwahl.

§4

Sitzungen des EK10

- (1) Der EK10 tritt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zusammen. Darüber hinaus ist er auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 6 Wochen einzuberufen.
- (2) Die Einladung soll 4 Wochen, in dringenden Fällen jedoch mindestens 2 Wochen, vor der Sitzung vorliegen. Der Einladung sind eine Tagesordnung und ggf. Beratungsunterlagen beizufügen, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Mitglieder zusammenstellt.
- (3) In dringenden Fällen sowie aus aktuellem Anlass können Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Tagesordnung vor Beginn der Sitzung vorgenommen werden. Die Tagesordnung ist mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu genehmigen.
- (4) Die Sitzungen des EK10 sind nicht öffentlich. Über die Beratungen des EK10 ist Vertraulichkeit zu wahren.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der EK10 Sachverständige hören, Gutachten einholen, Untersuchungen durch Dritte durchführen lassen und einzelne Mitglieder mit der Erledigung bestimmter Aufgaben betrauen, sofern die Finanzierung sichergestellt ist.
- (6) Folgende Teilnehmer des EK10 haben das Recht Tagesordnungspunkte einzubringen:
 - Stimmberechtigte Mitglieder des EK10
 - Ständige Gäste
- (7) Der EK10 kann auf Antrag und mit Zustimmung von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste von der Sitzung ausschließen.

§5
Niederschriften

- (1) Über jede Sitzung des EK10 ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beratungs- und Abstimmungsergebnisse sowie der Wortlaut der Beschlüsse enthalten sind. Die Niederschrift ist durch die Mitglieder des EK10 in der Regel auf schriftlichem Weg mit einer Frist von 4 Wochen zu bestätigen. Keine Antwort wird als Zustimmung gewertet. Bei schriftlich gefassten Beschlüssen genügt die Mitteilung des Abstimmungsergebnisses. Die Niederschrift wird allen stimmberechtigten Mitgliedern des EK10 und den ständigen Gästen zugänglich gemacht.

§6
Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung und ihre Änderung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des EK10. Die Zustimmung der ZLS ist erforderlich.

§7
Beschlüsse

- (1) Beschlüsse sollen möglichst einvernehmlich gefasst werden. Der EK10 ist beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der EK10 fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; ausgenommen sind Beschlüsse zur Geschäftsordnung. Die benannten Stellen sind verpflichtet, diese Beschlüsse anzuwenden.
- (2) Der Vorsitzende des EK10 führt eine Liste, in der die Beschlüsse in der aktuellen Fassung aufgeführt sind. Diese Liste wird der ZLS nach jeder Aktualisierung unaufgefordert zur Verfügung gestellt. Die Veröffentlichung von Beschlüssen erfolgt durch die ZLS auf ihrer Internetseite. Die ZLS ist befugt, die Beschlüsse an Behörden, die mit Überwachungsaufgaben des Inverkehrbringens befasst sind, weiterzugeben.
- (3) Beschlussvorlagen können von allen Mitgliedern des EK10 eingebracht werden. Beschlussvorlagen sollten in der Regel schriftlich vorliegen und bereits mit der Tagesordnung verteilt werden.
- (4) Abstimmungen über Beschlussvorlagen können auch auf schriftlichem Wege erfolgen. Die Abstimmungsfrist muss hierbei mindestens 4 Wochen betragen. Schriftlich gefasste Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gültig, wenn mehr als zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der gesetzten Frist ihre Stimme abgegeben haben.